

Satzung der Gemeinde Heinsdorfergrund zum Schutz von Bäumen und Sträuchern vom 14.08.2023

Aufgrund von §§ 4 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), in Verbindung mit § 19 und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), sowie den §§ 3, 22 Abs. 1 und 2, 29 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 hat der Gemeinderat der Gemeinde Heinsdorfergrund in seiner Sitzung am 14.08.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Gemeinde Heinsdorfergrund.
- (2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen und Sträuchern in ihrem Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume und Sträucher im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
 1. Bäume mit einem Stammumfang ab 0,80 m, gemessen in 1,00 m Höhe vom Erdboden aus. Außer: Lärchen, Douglasien, Fichten, Kiefern und Tannen in ihren verschiedenen Züchtungen.
 2. Mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 0,60 m, gemessen in 1,00 m Höhe vom Erdboden aus, aufweisen.
 3. Sträucher heimischer Arten von mindestens 3,00 m Höhe.
 4. Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Sträucher von weniger als 3,00 m Höhe, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, insbesondere als Ersatzpflanzungen nach § 15 BNatSchG, aufgrund von Anordnungen nach § 8 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fortgeltenden Entscheidungen auf Grundlage früherer Fassungen der Baumschutzsatzungen, angelegt wurden, unabhängig von Alter, Größe und Art.

- (3) Geschützt sind neben den oberirdischen Teilen der in § 2 Abs. 2 aufgeführten Gehölze auch deren Wurzelbereiche. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:
1. Bei Bäumen mit säulen- oder pyramidalen Krone die Flächen unter der Baumkrone zuzüglich 5,00 m nach allen Seiten.
 2. Bei allen anderen Bäumen die Fläche unterhalb der Baumkrone zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten.
 3. Bei Sträuchern die Flächen unterhalb der ungeschnittenen Strauchkronen zuzüglich 1,00 m nach allen Seiten.
- (4) Diese Satzung gilt nicht für:
1. ertragswirtschaftlich-kleingärtnerisch bewirtschaftete Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen,
 2. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen,
 3. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,
 4. Bäume und Sträucher, die aufgrund eines Eingriffs gemäß § 15 des BNatSchG gefällt oder sonst beeinträchtigt werden, wenn der Eingriff nach § 15 des BNatSchG zugelassen worden ist,
 5. Bäume und Sträucher an Straßen, soweit sie Bestandteil gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 2 Abs. 2 Nr. 3 Sächsischen Straßengesetz (SächsStrG) sind,
 6. Bäume und Sträucher, die sich im notwendigen Sicherheitsabstand zu Freileitungen sowie über Ver- und Entsorgungsanlagen befinden.
- (5) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz von
1. Nist-, Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere nach §§ 21 und 24 des SächsNatSchG,
 2. Alleen und Streuobstbeständen nach den §§ 9 und 21 des SächsNatSchG,
 3. auf Gehölzflächen, die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen.

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Dies gilt auch für abgestorbene Bäume, sofern von ihnen keine Gefahr für Menschen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht. Eine wesentliche Änderung des Aufbaus eines geschützten Landschaftsbestandteiles liegt vor, wenn das charakteristische Erscheinungsbild erheblich verändert oder das Wachstum beeinträchtigt wird.
- (2) Als Beschädigung sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 2 anzusehen:
1. die Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 2. das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder schweren Arbeitsgeräten auf einer unbefestigten Fläche, wenn diese nicht behördlich als Parkplatz ausgewiesen ist,

3. das Befahren der unbefestigten Fläche mit Kraftfahrzeugen oder schweren Arbeitsgeräten,
4. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
5. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Abfällen oder Baumaterialien,
6. das Ausbringen von Herbiziden,
7. das Befestigen oder Verankern von Schildern, Plakaten und sonstigen Gegenständen an Gehölzen, mit Ausnahme der baumschonenden Anbringung von Nist- oder Wohnhilfen für Tiere sowie fachgerechten Vorrichtungen, die der Erhaltung von Gehölzen dienen,
8. das Betreiben von Feuerstellen oder offener Feuer,
9. das Zulassen von Viehverbissen, Scheuer- sowie Trittschäden.

(3) Die weitergehenden Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG bleiben von den vorgenannten Regelungen unberührt.

(4) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere

1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
2. die Beseitigung von Krankheitsherden,
3. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes sowie
4. der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-Setzen von Sträuchern zum Zweck der natürlichen Verjüngung.

(5) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte geschützte Landschaftsbestandteil oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und anderen geschützten Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen zu unterlassen. Entstehende Schäden sind fachgerecht zu sanieren. Die Gemeinde hat die Eigentümer und Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten und zu unterstützen. Sie kann die notwendige Sanierung selbst durchführen, wenn es sich erforderlich macht; die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind im Rahmen des § 65 BNatSchG zur Duldung verpflichtet.

§ 5

Ausnahmen/Befreiungen

(1) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn

1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
2. von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,

3. der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 4. die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist oder
 5. der geschützte Landschaftsbestandteil einen anderen geschützten Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.
- (2) Liegen die Voraussetzungen eines Ausnahmegenehmigungstatbestandes nicht vor, kann die Gemeinde auf Antrag von den Verboten dieser Satzung außerdem eine Befreiung nach § 67 BNatSchG und § 39 SächsNatSchG erteilen, wenn
1. Dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Schutzes und der Entwicklung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes vereinbar ist.

§ 6 Verfahren

- (1) Ausnahmen/Befreiungen sind bei der Gemeinde schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag soll ein Bestandsplan mit Foto beigelegt werden, auf dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Sträuchern sowie Wurzelbereichen nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind.
- (2) Die Gemeinde hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September auszusetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen bzw. die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) gegeben sind, weil zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme vorliegen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden. Die Gemeinde entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- (3) Die Gemeinde entscheidet über die Anträge auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 Abs. 1 innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die Gemeinde vor Ablauf der Sechswochenfrist eine entsprechend begründete schriftliche Zwischenmitteilung. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 2 schriftlich bescheinigt. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht für eine gleichzeitig erforderliche Befreiung nach § 67 BNatSchG und § 39 SächsNatSchG von artenschutzrechtlichen Vorschriften oder in den Fällen des Absatzes 2.

- (4) Für das Verfahren zur Erteilung von Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 Abs. 1 werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.
- (5) Für die Verfahren gemäß § 5 Abs. 2 werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde erhoben.
- (6) Die Gemeinde kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Baum- oder Strauchbestand verlangen. Die Kosten für das Wertgutachten sind vom Antragsteller zu tragen.
- (7) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag/Befreiung ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung von Nebenbestimmungen kann im begründeten Einzelfall eine Sicherheitsleistung gefordert werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 7 Baumschutz bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Gehölzbestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Baumart, Stammumfang und die übrigen geschützten Landschaftsbestandteile mit einer Flächensignatur einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der Gemeinde zuzuleiten. Bäume auf Nachbargrundstücken, die mit ihrem Kronenbereich zuzüglich 1,50 m in oder über die geplante bauliche Anlage ragen, sind ebenfalls im Bestandsplan zu verzeichnen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 5 an die Gemeinde zu richten.
- (3) Befinden sich auf dem Baugrundstück keine Gehölze gemäß § 2 dieser Satzung, so ist dies in einer formlosen Erklärung durch den Bauantragsteller schriftlich in den Bauunterlagen zu bestätigen.
- (4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten auch für Bauvoranfragen.

§ 8 Ersatzpflanzung

- (1) Bei einer Ausnahme nach § 5 soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung mindestens im Verhältnis 1:2 mit Heister (0,80 m – 1,20 m) einschließlich Anwachshilfe, beauftragt werden, die dem Wert des beseitigten Baumes oder anderen Landschaftsbestandteiles unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 1 des BNatSchG entspricht. Die Ersatzpflanzung ist anzuordnen, wenn die Ausnahme auf § 5 dieser Satzung gestützt wird. Für abgestorbene Bäume soll keine Ersatzpflanzung beauftragt werden, jedoch kann die Gemeinde auf

die Anlage eines Totholzhaufens hinwirken. Die Gemeinde kann die Art, Größe und Qualität der als Ersatz zu pflanzenden Gehölze unter Berücksichtigung des Ortsbildes am zu bepflanzenden Standort festlegen. Die zu pflanzende Gehölzart soll von der Gemeinde aus der Anlage zu dieser Vorschrift ausgewählt werden. Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall können Ersatzpflanzungen auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden. Sind die Ersatzpflanzungen bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

- (2) Nach § 8 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 oder 2 dieser Satzung realisierte Ersatzpflanzungen sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung oder Befreiung nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung in Verbindung mit § 67 des BNatSchG und § 39 SächsNatSchG einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung nach § 9 Abs. 4 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung oder Befreiung nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung in Verbindung mit § 67 des BNatSchG und § 39 SächsNatSchG einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Lassen sich die Schäden oder Veränderungen nicht beseitigen oder weitestgehend mildern, ist er zu einer Ersatzpflanzung nach § 9 Abs. 4 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Gemeinde die Abtretung seines Ersatzanspruches erklärt.
- (4) Der Umfang der nach den Absätzen 1, 2 und 3 anzuordnenden Ersatzpflanzung bestimmt sich nach der Höhe der herbeigeführten Wertminderung. Der Wertermittlung wird das Verfahren nach W. Koch¹ zugrunde gelegt.
- (5) Die Gemeinde kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den beseitigten oder beeinträchtigten Landschaftsbestandteil verlangen. Die Kosten für das Wertgutachten sind vom Verursacher zu tragen.

§ 10 Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen der § 27 und § 37 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den Verboten des § 3 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder wesentlich verändert, ohne im Besitz einer erforderlichen Ausnahmege-
nehmigung/Befreiung zu sein,
 2. der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 5 nicht nachkommt oder
 3. entgegen § 3 Abs. 5 den gefälltten Baum oder sonstigen geschützten Landschaftsbe-
standteil oder davon entfernte Teile nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält.
 4. gegen Nebenbestimmungen nach § 6 Abs. 7 verstößt.
 5. entgegen § 8 Ersatzpflanzungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß
durchführt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 des SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 12 Haftung für Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß den § 4 und § 8 dieser Satzung haften auch die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten sowie die Rechtsnachfolger des Verursachers von entgegen § 3 Abs. 1 und 2 vorgenommenen Handlungen an nach § 3 geschützten Landschaftsbestandteilen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemein-
de Heinsdorfergrund vom 18.10.1994 in der Fassung vom 27.11.1995 außer Kraft.

Heinsdorfergrund, den 14.08.2023



M. Dick
Bürgermeisterin



Anlage zu § 8 - Liste einheimischer Gehölze

Feld-Ahorn *Acer campestre*
Spitz-Ahorn *Acer platanoides*
Berg-Ahorn *Acer pseudoplatanus*
Schwarz-Erle *Alnus glutinosa*
Sand-Birke *Betula pendula*
Moor-Birke *Betula pubescens*
Hainbuche *Carpinus betulus*
Vogel-Kirsche *Cerasus avium*
Roter Hartriegel *Cornus sanguina*
Haselnuss *Corylus avellana*
Artengruppe Zweigriffliger Weißdorn *Crataegus laevigata* agg.
Artengruppe Eingriffliger Weißdorn *Crataegus monogyna* agg.
Gewöhnliches Pfaffenhütchen *Euonymus europaeus*
Rotbuche *Fagus sylvatica*
Faulbaum *Frangula alnus*
Gemeine Esche *Fraxinus excelsior*
Efeu *Hedera helix*
Gemeiner Wacholder *Juniperus communis*
Deutsches Geißblatt *Lonicera periclymenum*
Rote Heckenkirsche *Lonicera xylosteum*
Wild-Apfel *Malus sylvestris*
Gewöhnliche Traubenkirsche *Padus avium*
Gemeine Kiefer *Pinus sylvestris*
Schwarz-Pappel *Populus nigra*
Zitter-Pappel *Populus tremula*
Schlehe *Prunus spinosa*
Waldbirne *Pyrus pyraeaster*
Trauben-Eiche *Quercus petraea*
Stiel-Eiche *Quercus robur*
Purgier-Kreuzdorn *Rhamnus cathartica*
Schwarze Johannisbeere *Ribes nigrum*
Artengruppe Rote Johannisbeere *Ribes rubrum* agg.
Stachelbeere *Ribes uva-crispa*
Artengruppe Lederblättrige Rose *Rosa caesia* agg.
Hunds-Rose *Rosa canina*
Hecken-Rose *Rosa corymbifera*
Artengruppe Graugrüne Rose *Rosa dumalis* agg.
Artengruppe Elliptische Rose *Rosa elliptica* agg.
Wein-Rose *Rosa rubiginosa*
Artengr. Filz-Rose *Rosa tomentosa* agg.
Kratzbeere *Rubus caesius*
Artengr. Echte Brombeere *Rubus fruticosus* agg.
Himbeere *Rubus idaeus*
Silber-Weide *Salix alba*
Sal-Weide *Salix caprea*
Grau-Weide *Salix cinerea*
Artengruppe Bruch-Weide *Salix fragilis* agg.
Lorbeer-Weide *Salix pentandra*
Purpur-Weide *Salix purpurea*
Kriech-Weide *Salix repens*
Mandel-Weide *Salix triandra*

Korb-Weide *Salix viminalis*
Schwarzer Holunder *Sambucus nigra*
Roter Holunder *Sambucus racemosa*
Besenginster *Sarothamnus scoparius*
Eberesche *Sorbus aucuparia*
Winter-Linde *Tilia cordata*
Sommer-Linde *Tilia platyphyllos*
Berg-Ulme *Ulmus glabra*
Flatter-Ulme
Ulmus laevis
Feld-Ulme *Ulmus minor*
Gewöhnlicher Schneeball *Viburnum opulu*

Hinweise nach § 4 Abs. 4 Sächsischer Gemeindeordnung (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.